

**S A T Z U N G**  
**über den Verdienstaufällersatz**  
**der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Drensteinfurt**  
**vom 11.02.2019**

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie der §§ 3 Abs. 1 und 21 Abs. 1 u. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 11.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Umfang des Verdienstaufalls**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Drensteinfurt haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

**§ 2**  
**Höhe der Entschädigung**

- (1) Alle Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz in Höhe von 40,- € pro Stunde, es sei denn, dass sie keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
- (2) Auf Antrag können die Anspruchsberechtigten anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 1, bis zum einem Höchstbetrag von 75,- € pro Stunde, Verdienstaufall geltend machen. Dieser ist vom Anspruchsberechtigten in jeweils zweijährigen Abständen nachzuweisen (Steuerbescheid oder ähnliche plausible Nachweise). Sofern ein Verdienstaufallnachweis nicht vorliegt, wird der Regelstundensatz zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren**

Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Stadt Drensteinfurt, Fachbereich 3 – Sicherheit und Ordnung, Landsbergplatz 3, 48317 Drensteinfurt, einzureichen.

Anträge nach § 2 sind jeweils zum Quartalsende schriftlich zu stellen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Verdienstausfallersatz der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr in der Stadt Drensteinfurt vom 12.04.1999 außer Kraft.